



Reha und Teilhabe – Die wichtigsten Regeln

Weg-Weiser in Leichter Sprache
Heft 1

Wegweiser für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben Rechte.

Aber viele Menschen mit Behinderungen kennen ihre Rechte noch nicht so gut.

Zu den Rechten gibt es viele Regeln.

Die Regeln stehen in Gesetz-Büchern.

Deshalb haben wir für Sie einen Wegweiser geschrieben.

Damit alle Menschen diese Regeln verstehen.

Und viele Informationen bekommen.

Die **Bundes-Arbeits-Gemeinschaft für Rehabilitation** heißt kurz **B-A-R**.

Die **B-A-R** will, dass alle Menschen gleich behandelt werden.

Alle Menschen sollen die Hilfe bekommen, die sie brauchen.

Damit die Behinderung wieder weg-geht.

Oder nicht so schlimm wird.

Oder gar nicht erst entsteht.



In der **B-A-R** arbeiten Menschen aus vielen Organisationen mit:

- Kranken-Versicherungen
- Renten-Versicherung
- Unfall-Versicherung
- Bundes-Agentur für Arbeit
- 16 Bundes-Länder
- Arbeit-Geber
- Arbeit-Nehmer
- Sozial-Ämter

In Leichter Sprache gibt es 6 Hefte über die Regeln.

Im **Heft 1** stehen die wichtigsten Regeln für die Reha und Teilhabe.

Im **Heft 2** stehen die Regeln für Gesundheit und Pflege.

Im **Heft 3** stehen die Regeln für Bildung und Ausbildung.

Im **Heft 4** stehen die Regeln für die Arbeit.

Im **Heft 5** stehen die Regeln für das Geld zum Leben.

Im **Heft 6** stehen die Regeln für Familie, Freizeit und Wohnen.

Marion Michel hat das Heft in Leichte Sprache übersetzt.

Beate Schlothauer, Jan Schlothauer, Steven Wallner

haben den Text geprüft.

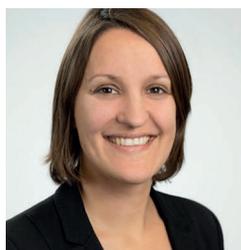
Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Probieren Sie es aus, lesen Sie die Hefte.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.



Helga Seel, Maike Lux, Carola Penstorf und Günter Thielgen

Sie haben Fragen oder Anregungen?

Sprechen Sie uns an: 069 – 605018 - 0

Sie können auch eine E-Mail schreiben: info@bar-frankfurt.de

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Heft 1 Reha und Teilhabe – Die wichtigsten Regeln

In diesem Heft stehen viele wichtige Informationen zum Sozial-Gesetzbuch 9.

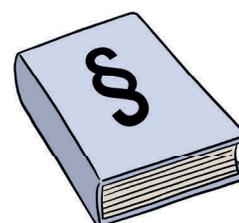
2006 haben Politiker und Politikerinnen Regeln aufgeschrieben. Die Politiker und Politikerinnen kamen aus vielen Ländern der Welt. Die Regeln sind für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Regeln heißen:

UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

Oder kurz: **UN-BRK.**

Manche sagen auch:

Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

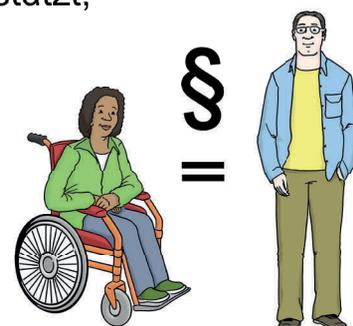


Viele Länder haben diese Vereinbarung unterschrieben.

In der UN-BRK steht:

- Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte, wie Menschen ohne Behinderungen.
- Menschen mit Behinderungen können selbst bestimmen, wie sie leben möchten.
- Menschen mit Behinderungen werden gut unterstützt, zum Beispiel:

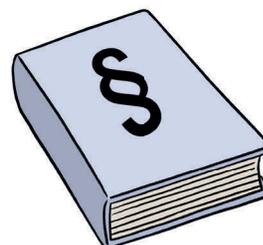
- Beim Wohnen.
- In der Arbeit.
- In der Schule.



Deutschland hat diese Vereinbarung im Jahr 2009 unterschrieben.
Die Regeln in Deutschland müssen so sein
wie die Regeln in der Vereinbarung.

Dazu gibt es in Deutschland ein wichtiges Gesetz
für **Rehabilitation und Teilhabe**.

Das Gesetz heißt Sozial-Gesetzbuch 9.



Rehabilitation heißt:

Alle Menschen sollen die Hilfe bekommen,
die notwendig ist:

- Damit eine Behinderung gar nicht erst entsteht.
- Oder nicht so schlimm wird.
- Oder wieder weg-geht.

In diesem Text steht manchmal das Wort: Reha.

Reha ist die Abkürzung für Rehabilitation.



Teilhabe heißt:

- Alle Menschen können das gleiche Leben führen.
Ob mit Behinderung.
Oder ohne Behinderung.
- Sie sollen selbst bestimmen,
wie sie leben wollen.
- Sie bekommen die Unterstützung,
die sie brauchen.



In Deutschland muss sich aber noch viel verändern.

Darum gibt es seit dem Jahr 2017 ein Gesetz.

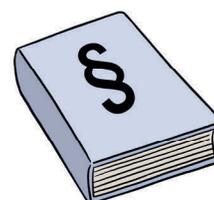
Das Gesetz heißt **Bundes-Teilhabe-Gesetz**.

Die Abkürzung heißt **B-T-H-G**.

In dem Gesetz stehen Regeln.

Die Regeln sind für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das Gesetz ändert viele Regeln im Sozial-Gesetzbuch 9.



Die Regeln bestimmen:

- Menschen mit Behinderungen können jetzt mehr eigenes Geld verdienen und behalten wenn sie Leistungen von der Eingliederungs-Hilfe bekommen.
- Es ist nur noch **1** Antrag für Leistungen zur Reha und Teilhabe nötig.
- Die Reha-Träger müssen besser zusammen-arbeiten.
- Menschen mit Behinderungen können selbst bestimmen, wie sie unterstützt werden möchten.
- Es gibt neue Beratungs-Stellen.



Die heißen:

Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung.

Kurz **E-U-T-B**.

Die **E-U-T-B** beraten zu allen Fragen zu Rehabilitation und Teilhabe.



Auf den nächsten Seiten steht,

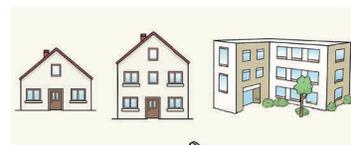
was sich verändert hat durch das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

1. Das Ziel heißt: **Teilhabe**

Teilhabe heißt:

Menschen mit Behinderungen können selbst bestimmen

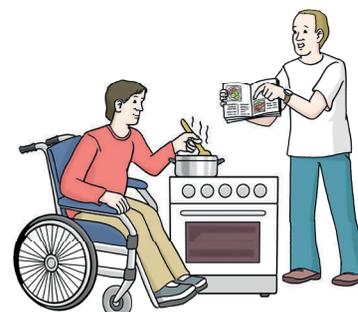
- Wie sie leben wollen.
- Und wo sie leben wollen.



Menschen mit Behinderungen brauchen dabei oft Unterstützung.

Zum Beispiel:

- Bei der Arbeit.
- In der Schule.
- Wenn sie einen Beruf lernen wollen.
- Beim Wohnen.
- Wenn sie Kinder haben wollen.



Das heißt:

Sie brauchen Leistungen zur Teilhabe.

Sie stellen dazu einen Antrag auf diese Leistungen.

Fach-Leute für Reha und Teilhabe sprechen mit ihnen,

- Welche Unterstützung sie brauchen.
- Welche Unterstützung sie schon haben.
- Wie sie leben wollen.
- Wer sie unterstützen soll.



Menschen mit Behinderungen sollen selbst sagen,
was sie mit der Unterstützung schaffen wollen.

Zum Beispiel:

- In einer eigenen Wohnung leben.
- In die Schule gehen.
- Einen Beruf lernen.
- Arbeiten gehen.
- Eine Familie gründen.
- Sport treiben.



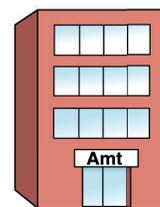
Menschen mit Behinderungen sollen gut beraten werden:

- Welche Unterstützung möglich ist.
- Und wer die Unterstützung bezahlt.



2. Leistungen und Träger der Rehabilitation:

Wer macht was?



Rehabilitation heißt kurz: Reha.

Leistungen für die Reha und Teilhabe bezahlen verschiedene Ämter.

Diese Ämter sind die **Reha-Träger**.

Hier steht welche Leistungen die Reha-Träger bezahlen:

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Das sind zum Beispiel Leistungen für

- Eine Kur.
- Für Reha-Sport.
- Für eine Sprach-Therapie.



Leistungen können bezahlt werden von:

- Der gesetzlichen Kranken-Versicherung.
- Der gesetzlichen Unfall-Versicherung.
- Der gesetzlichen Renten-Versicherung.
- Der Alters-Versicherung für Menschen aus der Land-Wirtschaft.
- Dem Jugend-Amt.
- Der Eingliederungs-Hilfe.
- Dem Amt für Soziale Entschädigung.

Soziale Entschädigung gibt es bei einem Gesundheits-Schaden.

Ein Gesundheits-Schaden ist zum Beispiel:

- Ein Schaden nach dem Impfen.
- Oder bei einem Einsatz bei der Bundes-Wehr.

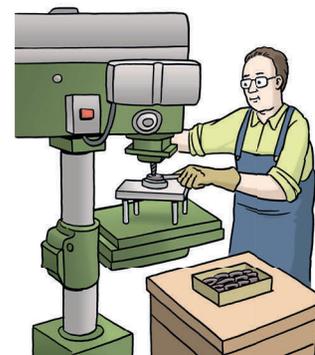
Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Das sind zum Beispiel:

- Hilfen am Arbeits-Platz
- Eine Assistenz für die Arbeit.
Eine Assistenz hilft einem bei der Arbeit.
- Leistungen damit ein neuer Beruf erlernt werden kann.

Zum Beispiel:

- Nach einer Krankheit
- Oder nach einem Unfall.



Leistungen können bezahlt werden von:

- Der Bundes-Agentur für Arbeit
- Der gesetzlichen Unfall-Versicherung.
- Der gesetzlichen Renten-Versicherung.
- Dem Jugend-Amt.
- Der Eingliederungs-Hilfe.
- Dem Amt für Soziale Entschädigung.

Soziale Entschädigung gibt es bei einem Gesundheits-Schaden.

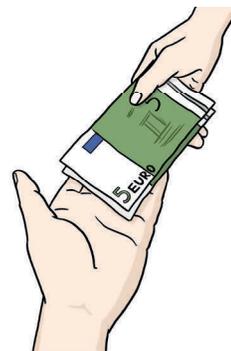
Ein Gesundheits-Schaden ist zum Beispiel:

- Ein Schaden nach dem Impfen.
- Oder bei einem Einsatz bei der Bundes-Wehr.
- Dem Integrations-Amt oder dem Inklusions-Amt.
Das Amt unterstützt Menschen mit Behinderungen die eine Arbeit suchen.

Unterhalts-Sichernde und andere ergänzenden Leistungen

Das sind zusätzliche Leistungen für die Zeit:

- Von einer medizinischen Reha.
Zum Beispiel:
Eine Kur.
- Bei Leistungen zur Teilhabe an der Arbeit.
Zum Beispiel:
Wenn Sie einen neuen Beruf lernen.
 - Nach einer Krankheit.
 - Oder nach einem Unfall.



Diese Leistungen sind zum Beispiel:

- Kranken-Geld.
- Geld für die Fahrt zur Kur.
- Geld für eine Haushalts-Hilfe für die Zeit der Reha.
- Geld für die Betreuung von Kindern für die Zeit der Reha.
- Reha-Sport.

Leistungen können bezahlt werden von:

- Der gesetzlichen Kranken-Versicherung.
- Der Bundes-Agentur für Arbeit.
- Der gesetzlichen Unfall-Versicherung.
- Der gesetzlichen Renten-Versicherung.
- Der Alters-Versicherung für Menschen aus der Land-Wirtschaft.
- Dem Amt für Soziale Entschädigung.

Soziale Entschädigung gibt es bei einem Gesundheits-Schaden.

Ein Gesundheits-Schaden ist zum Beispiel:

- Ein Schaden nach dem Impfen.
- Oder bei einem Einsatz bei der Bundes-Wehr.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Das sind Leistungen für eine gute Bildung.

Das können Leistungen sein für:

- Die Schule.
- Ein Studium.
- Oder die Berufs-Schule.



Das können Leistungen sein zum Beispiel für:

- Eine Begleit-Person auf dem Schul-Weg.
- Die Unterstützung in der Schule im Unterricht.
- Oder eine Unterstützung beim Mittagessen.
- Oder eine Unterstützung in der Pause.

Leistungen können bezahlt werden von:

- Der gesetzlichen Unfall-Versicherung.
- Dem Jugend-Amt.
- Der Eingliederungs-Hilfe.
- Dem Amt für Soziale Entschädigung.

Soziale Entschädigung gibt es bei einem Gesundheits-Schaden.

Ein Gesundheits-Schaden ist zum Beispiel:

- Ein Schaden nach dem Impfen.
- Oder bei einem Einsatz bei der Bundes-Wehr.

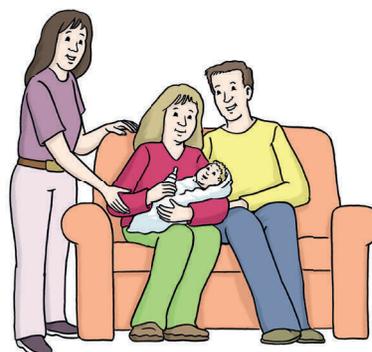
Leistungen zur sozialen Teilhabe

Das sind Leistungen für

- Das Wohnen.
- Die Frei-Zeit.
- Die Familie.
- Die Mobilität.

Zum Beispiel:

Für den Fahr-Dienst.



Leistungen können bezahlt werden von:

- Der gesetzlichen Unfall-Versicherung.
- Dem Jugend-Amt.
- Der Eingliederungs-Hilfe.
- Dem Amt für Soziale Entschädigung.

Soziale Entschädigung gibt es bei einem Gesundheits-Schaden.

Ein Gesundheits-Schaden ist zum Beispiel:

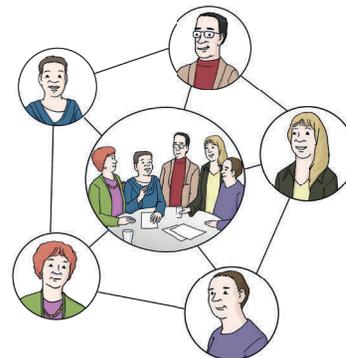
- Ein Schaden nach dem Impfen.
- Oder bei einem Einsatz bei der Bundes-Wehr.

3. Wer ist der leistende Reha-Träger?

Für die einzelnen Leistungen für Reha und Teilhabe gibt es verschiedene Reha-Träger.

Zum Beispiel:

- Die Kranken-Versicherung
- Oder die Eingliederungs-Hilfe
- Oder das Jugend-Amt.



Sie müssen meistens einen Antrag stellen für die Leistungen.

Manchmal reicht auch eine Information an den Reha-Träger.

Zum Beispiel:

- Bei einem Arbeits-Unfall.
- Oder einer Berufs-Krankheit.
- Oder bei Hilfen vom Jugend-Amt.



Sie müssen nicht suchen,
wer die Leistung bezahlen muss.

Sie reichen den Antrag bei einem Reha-Träger ein.

Zum Beispiel:

Bei der Eingliederungs-Hilfe.

Das ist der 1. Reha-Träger.



Der 1. Reha-Träger prüft:

- Ob er die Leistung bezahlen muss.
- Oder ob das ein anderer Reha-Träger machen muss.

Zum Beispiel:

Die Kranken-Versicherung.

1. Möglichkeit:

Sie schicken Ihren Antrag an einen Reha-Träger.

Zum Beispiel:

An die Eingliederungs-Hilfe.

Der Reha-Träger entscheidet,

dass er die Leistung bezahlen muss:

Dann ist er **leistender Reha-Träger**.



2. Möglichkeit:

Der 1. Reha-Träger entscheidet,

dass er die Leistung **nicht** bezahlen muss:

Der 1. Reha-Träger schickt Ihren Antrag an den 2. Reha-Träger.

Der muss über Ihre Leistung entscheiden.

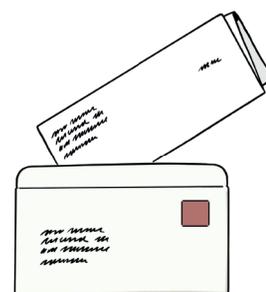
Zum Beispiel:

An die Kranken-Versicherung.

Dafür hat der 1. Reha-Träger 2 Wochen Zeit.

Der 2. Reha-Träger darf den Antrag **nicht einfach** weiter schicken.

Der 2. Reha-Träger ist dann **leistender Reha-Träger**.



Der leistende Reha-Träger

- muss mit Ihnen über Ihren Antrag sprechen.
- muss die Zeiten einhalten
für die Bearbeitung von Ihrem Antrag.

Manchmal sind mehrere Reha-Träger zuständig.

Der leistende Reha-Träger muss mit allen anderen zusammen-arbeiten.



Im Bundes-Teilhabe-Gesetz steht:

Alle Reha-Träger sollen gut zusammen-arbeiten.

Menschen mit Behinderungen sollen schnell
die nötige Unterstützung bekommen.

Und die Unterstützung soll **aus einer Hand** kommen.

Aus einer Hand kommen heißt:

Es gibt 1 verantwortlichen Reha-Träger.

Dieser heißt:

Leistender Reha-Träger.

Der Leistende Reha-Träger kümmert sich um Sie.

Sie sprechen immer mit dem leistenden Reha-Träger.

Der leistende Reha-Träger kümmert sich dann um alles.

Zum Beispiel:

Sie hatten einen Unfall bei der Arbeit.

Die Unfall-Versicherung ist dann der leistende Reha-Träger.

Die Unfall-Versicherung kümmert sich dann darum:

- Dass Sie Hilfen am Arbeits-Platz bekommen.
- Oder eine Arbeits-Assistenz.
- Dass Sie einen neuen Beruf lernen können.
- Oder dass Sie Hilfen am Arbeits-Platz bekommen.
- Oder eine Arbeits-Assistenz.

4. Der Reha-Prozess

Es gibt 7 Schritte für die Reha.

Manchmal werden einzelne Schritte wiederholt.

Zum Beispiel:

Sie haben Assistenz für das Wohnen bekommen.

Die Assistenz bekommen Sie für 10 Stunden in der Woche.

Aber Sie brauchen mehr Unterstützung.

Dann muss noch einmal geprüft werden.

Zum Beispiel:

- Ob Sie mehr Stunden brauchen.
- Oder ob Sie eine andere Unterstützung brauchen.

Oder es gibt Probleme.

Der Reha-Träger spricht mit Ihnen über die Probleme.

Und wie Sie am besten unterstützt werden können.



1. Schritt: Bedarfs-Erkennung

Das ist ein sehr wichtiger Schritt.

Sie müssen sagen:

- Dass Sie Unterstützung brauchen.
- Welche Unterstützung Sie brauchen.
- Wo Sie Unterstützung brauchen.

Zum Beispiel:

- Bei der Arbeit.
- Beim Wohnen.



Es ist wichtig so früh wie möglich Unterstützung zu bekommen.

Lassen Sie sich beraten.

Zum Beispiel:

In der

Ergänzenden **U**nabhängigen **T**eilhabe **B**eratung.

Das ist die Abkürzung: **E-U-T-B**.



Auch andere Menschen sollen unterstützen bei der Bedarfs-Erkennung.

Zum Beispiel:

- Die Eltern von dem Menschen mit Behinderungen.
- Lehrer und Lehrerinnen.
- Erzieher und Erzieherinnen.
- Ärzte und Ärztinnen von Menschen mit Behinderungen.
- Chefs und Chefinnen auf der Arbeit.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Unterstützung.

2. Schritt: Zuständigkeits-Klärung

Sie müssen einen Antrag stellen für die Leistung auf Reha und Teilhabe.

Sie schicken den Antrag zum Beispiel an die Eingliederungs-Hilfe.

Die ist dann der 1. Leistungs-Träger.

Der 1. Leistungs-Träger muss prüfen:

- Ob er für Leistungen für die Reha und Teilhabe bezahlen muss.
- Oder ob ein anderer Leistungs-Träger bezahlen muss.
- Oder ob mehrere Leistungs-Träger bezahlen müssen.

Der leistende Reha-Träger wird bestimmt.



3. Schritt: Bedarfs-Ermittlung und Bedarfs-Feststellung

In diesem Schritt wird geprüft:

- Welche Unterstützung nötig ist.
- Wie viel Unterstützung Sie brauchen.
- Was Sie mit der Unterstützung schaffen möchten.



4. Schritt: Teilhabe-Planung

Bei der Teilhabe-Planung wird aufgeschrieben, wie die Reha ablaufen soll.

Die Teilhabe-Planung wird gemacht:

- Wenn verschiedene Leistungs-Träger bezahlen müssen.
- Oder wenn verschiedene Leistungen gebraucht werden.
- Wenn Sie so eine Teilhabe-Planung wünschen.

Frage-Bogen

..... ?

..... ? ☺ ☹

..... ?

..... ?

..... ?

..... ?

..... ?

.....

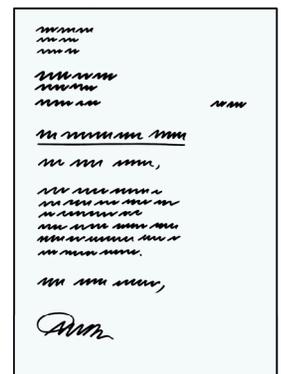
5. Schritt: Leistungs-Entscheidung

Es steht fest:

- Welche Unterstützung Sie brauchen.
- Wie viel Unterstützung Sie brauchen.
- Wer die Unterstützung bezahlen muss.

Sie bekommen einen Brief vom leistenden Reha-Träger.

Der Brief ist der Leistungs-Bescheid.



6. Schritt: Durchführung von Leistungen zur Teilhabe

Nun bekommen Sie die Unterstützung.

Die Unterstützung haben Sie mit Ihrem Reha-Träger besprochen.

7. Schritt: Aktivitäten am Ende von Leistungen zur Teilhabe

Sie haben eine Leistung zur Reha bekommen.

Zum Beispiel:

- Eine Kur.
- Oder Leistungen zur Teilhabe an der Arbeit.

Zum Beispiel:

Eine Assistenz.

Die Leistung zur Teilhabe bekommen Sie für eine bestimmte Zeit.

Zum Beispiel:

Für 1 Jahr.

Dann wird geprüft:

- Ob die Leistung gut war.
- Ob die Leistung ausreichend war.
- Ob die Leistung weiter nötig ist.



5. Teilhabe-Planung: Was ist das?

Menschen mit Behinderungen brauchen oft verschiedene Unterstützung.

Zum Beispiel:

- Bei der Arbeit.
- Beim Wohnen.
- Bei der medizinischen Reha.

Dann müssen verschiedene Reha-Träger die Leistungen bezahlen.

Oder ein Reha-Träger muss verschiedene Leistungen bezahlen.

Die Unterstützung soll genau richtig sein.

Deshalb sollen alle Reha-Träger beraten:

- Welche Leistungen nötig sind.
- Wer die Leistungen bezahlt.

Sie müssen eine **Teilhabe-Planung** machen.



Der leistende Reha-Träger muss mit den anderen zusammen-arbeiten.

Diese anderen sind zum Beispiel:

- Die Pflege-Kasse.
- Oder das Integrations-Amt.
- Oder ein Betreuer oder eine Betreuerin.

Der Mensch mit Behinderungen kann eine **Teilhabe-Planung** fordern.

Die Reha-Träger müssen die **Teilhabe-Planung** machen.

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen viel Unterstützung.
Es müssen viele Menschen zusammen arbeiten.
Alle sollen gemeinsam beraten,
wie der Mensch mit Behinderungen am besten unterstützt werden kann.

Ist der Mensch mit Behinderungen einverstanden?

Dann gibt es ein Teilhabe-Plan-Treffen.

Das Teilhabe-Plan-Treffen heißt Teilhabe-Plan-Konferenz.

An dem **Teilhabe-Plan-Treffen** nehmen teil:

- Die **Leistungs-Träger**.

Das sind die Reha-Träger.

- Der **Leistungs-Berechtigte**.

Das ist der Mensch mit Behinderungen.

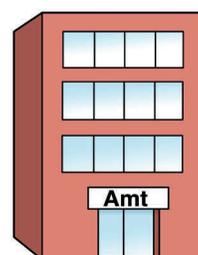
Er kann zu diesem Gespräch
eine Begleit-Person mitbringen.

- Der **Leistungs-Erbringer**.

Das sind zum Beispiel:

- Assistenten oder Assistentinnen
- Familien-Helfer und Familien-Helferinnen
- Betreuer oder Betreuerinnen für das Wohnen.

Alle beraten gemeinsam über den Teilhabe-Plan.



In dem Plan steht:

- Welche Unterstützung nötig ist.
- Wie die Unterstützung abläuft.
- Wie viel Stunden in der Woche Unterstützung nötig ist.
- Wie lange die Unterstützung geleistet wird.
- Wer die Unterstützung bezahlt.
- Welches Ziel die Unterstützung hat.

Das heißt, was will der Mensch schaffen.

Zum Beispiel:

- Eine eigene Wohnung haben.
- Alleine einkaufen gehen.
- Eine Assistenz haben.



Der Teilhabe-Plan kann später geändert werden.

Zum Beispiel, wenn der Mensch mit Behinderungen:

- Mehr Unterstützung braucht.
- Weniger Unterstützung braucht.
- Eine andere Unterstützung braucht.



6. Wer hilft weiter?

Menschen mit Fragen zur Reha und Teilhabe sollen gut informiert und beraten werden.

Die Reha-Träger müssen **Ansprech-Stellen** nennen.

Ansprech-Stellen heißt:

Dort können sich die Menschen informieren.

Dazu gibt es auch einen Link im Internet.

Das ist der Link: www.ansprechstellen.de

Wichtige Stellen für Beratungen sind die Stellen für

Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung.

Kurz heißen diese Stellen: **E-U-T-B**.

E-U-T-B gibt es in allen Städten oder Land-Kreisen.



Ergänzend heißt:

Die Reha-Träger haben Beratungs-Stellen.

Es gibt noch zusätzliche Beratungs-Stellen.

Das sind zum Beispiel die E-U-T-B-Stellen.

Unabhängig heißt:

- Die E-U-T-B-Stellen gehören **nicht** zu einem Reha-Träger.
- Sie gehören **nicht** zu einer Einrichtung, die selbst Unterstützung anbietet.

Zum Beispiel:

Zu einem Wohn-Heim.

In den E-U-T-B arbeiten auch Menschen mit Behinderungen.

Sie sind Berater und Beraterinnen.

Sie beraten zu allen Fragen zu Reha und Teilhabe.

Dazu gibt es auch einen Link im Internet.

Das ist der Link: <https://www.teilhabeberatung.de>



7. Wer ist beteiligt an Reha und Teilhabe?

Diese Menschen sind an der Reha und Teilhabe beteiligt:

- **Ärzte und Ärztinnen und andere medizinische Fach-Kräfte:**

Sie stellen einen Reha-Bedarf fest.

Sie machen die medizinische Reha.

Sie unterstützen die Patienten auch nach der Reha.



- **Betriebs-Ärzte und Betriebs-Ärztinnen:**

Sie sind verantwortlich für den Gesundheits-Schutz im Betrieb.

Sie stellen fest:

Ob für einen Beschäftigten eine Reha nötig ist.

Sie unterstützen den Beschäftigten, der einen Antrag auf Reha-Leistungen stellen will.

Oder auf Leistungen zur Teilhabe.



- **Leistungs-Erbringer:**

Das sind zum Beispiel:

Reha-Kliniken.

Sie machen die medizinische Reha.

Assistenz-Dienste:

Sie bieten wichtige Hilfen im Alltag an.

Integrations-Fach-Dienste.

Die Abkürzung ist: **I-F-D**



Der IFD hilft Menschen nach der Reha wieder Arbeit zu bekommen.

Berufs-Förderungs-Werke.

Die Abkürzung ist: **B-F-W**

Sie machen Umschulungen:

- Wenn Menschen einen anderen Arbeits-Platz brauchen.
- Oder wenn sie einen anderen Beruf brauchen.

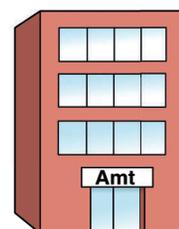
• **Leistungs-Träger:**

Leistungs-Träger sind:

- Die Reha-Träger.
- Die Integrations-Ämter.

Sie beraten zu Leistungen zur Reha und Teilhabe.

Sie bezahlen die Leistungen zur Reha und Teilhabe.



• **Leistungs-Berechtigte:**

Das sind Menschen mit Behinderungen.

Sie haben ein Recht auf Unterstützung zur Teilhabe.

Sie sollen selbst sagen:

Welche Unterstützung sie brauchen.

Ob die Unterstützung für sie gut ist.



Sie haben durch das **Bundes-Teilhabe-Gesetz** mehr Rechte.

• **Ergänzende Unabhängige Teilhabe Beratung**

Sie berät Menschen zu Reha-Leistungen.



Weg-Weiser Rehabilitation und Teil-Habe in Leichter Sprache

- 1** Im **Heft 1** stehen die wichtigsten Regeln für die Reha und Teilhabe.
- 2** Im **Heft 2** stehen die Regeln für Gesundheit und Pflege.
- 3** Im **Heft 3** stehen die Regeln für Bildung und Ausbildung.
- 4** Im **Heft 4** stehen die Regeln für die Arbeit.
- 5** Im **Heft 5** stehen die Regeln für das Geld zum Leben.
- 6** Im **Heft 6** stehen die Regeln für Familie, Freizeit und Wohnen.

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation e.V. (BAR)
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt/Main
Telefon: +49 69 605018-0
Telefax: +49 69 605018-29
info@bar-frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de
Nachdruck nur auszugsweise
mit Quellenangabe gestattet.
Frankfurt/Main,
Oktober 2021